

Erläuterungen zum Einwässerungsverbot auf dem Baldegger-, Sempacher- und Rotsee

Ab dem 10. Dezember 2024 gilt für den Sempacher-, Baldegger-, und Rotsee bis auf Weiteres ein [Einwässerungsverbot](#) für immatrikulierte Schiffe, die nicht auf einem dieser Seen zugelassen sind oder die zuvor in einem anderen Gewässer lagen. Grund dafür ist die drohende Gefahr der Einschleppung der Quaggamuschel.

Das Verbot gilt für:

- immatrikulierte Schiffe, die nicht auf einem dieser Seen zugelassen sind (egal ob vorgängig trocken gelagert oder in anderem Gewässer liegend),
- immatrikulierte Schiffe, die zuvor in einem anderen Gewässer lagen (selbst wenn auf einem dieser Seen zugelassen) und
- nautische Veranstaltungen mit Flößen und ähnlichen, nicht immatrikulationspflichtigen Schiffen.

Anwendungsbeispiele:

- Verboten: Einwassern eines auf dem Sempachersee zugelassenen Schiffs, das aktuell in einem anderen See liegt (bspw. im Vierwaldstättersee), in den Sempachersee.
- Verboten: Teilnahme an Regatten auf dem Sempachersee mit immatrikulierten, aber nicht auf diesem See zugelassenen Schiffen (gilt auch für Begleitschiffe).
- Verboten: Einwassern eines Flosses einer Eventagentur für eine Hochzeitsfeier.

Das Verbot gilt nicht für:

1. Schiffe der Polizei und der Feuerwehr sowie Militärschiffe;
2. Schiffe im Zusammenhang mit Ruderveranstaltungen (Trainings, Regatten) auf dem Rotsee (Begleitschiffe, Medien, Schiffe zwecks Materialinstallation usw.);
3. Schiffe, die Aufträge im öffentlichen Interesse zu erfüllen haben (bspw. Forschungsschiffe, schwimmende Plattformen für bauliche Massnahmen, Medien usw.).

ACHTUNG: Schiffe der dritten Kategorie brauchen vor dem Einsatz eine Zustimmung des Strassenverkehrsamtes. Der Einsatz ist dem Strassenverkehrsamt, Abteilung Schifffahrt **30 Arbeitstage** im Voraus mit allen nötigen Angaben zum Auftrag, zum Schiff und zu den Gerätschaften zu melden, wobei das öffentliche Interesse nachzuweisen ist (z.B. Durchführung von aus Sicherheitsgründen notwendigen baulichen Massnahmen). Einsätze zu rein privaten Zwecken sind nicht erlaubt.

Reinigungspflicht gilt weiterhin

Für alle vom Verbot ausgenommenen Schiffe sowie nicht immatrikulierte Wasserfahrzeuge, insbesondere Rennruderboote, Paddelboote, Surfbretter und SUPs, Kitesurfbretter und Strandboote usw. gilt die Reinigungspflicht gemäss den [Weisungen Schiffsreinigungspflicht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements](#).

Bei Fragen und Anliegen

Bei Fragen betreffend Reinigung und Einwasserungsstellen:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

Für schiffstechnische Fragen und bei Einsätzen im öffentlichen Interesse:

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Strassenverkehrsamt
Abteilung Schifffahrt
Arsenalstrasse 45
6010 Kriens
Telefon 041 318 19 11
www.strassenverkehrsamt.lu.ch/schifffahrt

BUWD/JSD, 10. Dezember 2024